

Meldepflicht

Nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO besteht nun auch für Vereine die Pflicht, eine „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... unverzüglich und möglichst binnen **72 Stunden**, nachdem ... die **Verletzung bekannt wurde**, der ... zuständigen Aufsichtsbehörde“ zu melden. Dies bedeutet, dass jeder Verein im Vorfeld einen Prozess, ein Muster für die Meldung und die zuständige Person bestimmen sollte. Mindestinhalte der Meldung sind in Art 33 Abs. 3 DSGVO geregelt. Deshalb sollte der Verein ein sogen. Datenschutzkonzept aufstellen.